



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
95-01-(2014-0530)
.....

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Reisenauer
.....

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres

E-Mail: iib13-legistik@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Mai 2014

**Lebensmittelsicherheits- und
Verbraucherschutzgesetz – LMSVG;
Bundesgesetz, mit dem das
Lebensmittelsicherheits- und
Verbraucherschutzgesetzes geändert
sowie das Bundesgesetz über das Verbot
des In-Verkehr-Bringens von
kosmetischen Mitteln, die im
Tierversuch überprüft worden sind, und
die Verordnung über den Verkehr mit
Essigsäure zu Genusszwecken
aufgehoben werden;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Gesetzes des Bundesministers für Gesundheit über das Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genusszwecken aufgehoben werden, und gibt hierzu folgende Stellung ab.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Z 9 zweiter Satz:

Die Anwendung am Endverbraucher/an der Endverbraucherin wird im Rahmen der Berufsausübung nicht als Inverkehrbringen festgelegt; dies bedeutet, dass bei Beschwerden nur noch Proben beim Erzeuger/bei der Erzeugerin bzw. im Großhandel genommen werden und keine Kontrolle und Probennahme beim „Anwender“/bei der "Anwenderin" möglich ist. Der Schutz der Konsumenten/Konsumentinnen ist damit nur bedingt gesichert.

Zu § 3 Z 9 dritter Satz:

Hier wird die Anwendung von kosmetischen Mitteln am Endverbraucher nicht als Inverkehrbringen definiert. Eine Kontrolle bzw. Probennahme im Beschwerdefall in einschlägigen Kosmetikstudios, bei Friseuren, usw. wird damit verhindert.

Zu § 24 Abs. 3 bzw. Abs.4:

Die Lebensmittelaufsichtsorgane haben bisher die Hygienekontrollen in zugelassenen Betrieben für Milch, Ei und Honig durchgeführt. Es ist zu hinterfragen, warum diese Hygienekontrollen nunmehr offensichtlich in den Aufgabenbereich der Tierärzte übergehen sollen.

Zu § 31 Abs. 1:

Bisher hatten die Länder ein Vorschlagsrecht bei der Erstellung bzw. Ausarbeitung des „Revisions- und Probenplanes“. Der nunmehrige Entwurf sieht eine Befassung vor, was darauf schließen lässt, dass dieses Vorschlagsrecht entfallen ist/soll. Es handelt sich dabei um eine Rück- bzw. Wegnahme von Kompetenzen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, wobei aus dem Entwurf nicht hervorgeht, welche Beweggründe diese Neudefinition ausgelöst haben.

Zu § 38 Abs. 1 Z 2:

Hier wird die Verpflichtung des Unternehmers/der Unternehmerin festgelegt und gleichzeitig auf § 36 Abs. 6 verwiesen, der eindeutig die Aufsichtsorgane als Zieladressaten hat. Diese Formulierung ist missverständlich.

Zu § 38 Abs. 1 Z 6:

Hier werden die untersuchenden Labors verpflichtet, den Unternehmer/die Unternehmerin, dessen/deren Proben an ein Referenzlabor gesendet werden, zu nennen. Sollte diese Vorgangsweise wirklich gewünscht werden, sollte ein Passus

eingefügt werden, der dem untersuchenden Labor durch eine „Einverständniserklärung“ des Unternehmens alle möglichen Probleme aus datenschutzrechtlich relevanten Belangen vorwegnimmt.

Zu § 64 Abs. 2:

Die Gebühren der in § 24 Abs. 3 genannten juristischen Personen..... hier sollte „der Länder“ wie in § 24 eingefügt werden.

Zu § 65 Abs. 2:

Dieser Absatz soll, entsprechend den Erläuterungen (Z 36) die Möglichkeit schaffen, dass Einrichtungen der Agentur die Annahme von Proben verweigern können. Dies würde einen Probentransport quer durch Österreich bedingen, wobei in dem Entwurf in keiner Weise erwähnt wird, wer für die Kosten des Transportes aufzukommen hat. Der Auftrag zum Transport der Proben in andere meist weiter entfernte Agenturen wie bisher würde für die einzelnen Lebensmitteldienststellen einen enormen finanziellen Mehraufwand darstellen.

Sollte mit diesem Absatz nur die Tatsache gemeint sein, dass die örtlichen Zuständigkeiten nicht mehr verpflichtend festgelegt werden, erlaubt sich der Österreichische Städtebund auf die missverständliche Formulierung hinzuweisen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär